

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Dezember 1911.

28.

Gesetz vom 28. Oktober 1911,

womit der § 39 des Gesetzes vom 12. Mai 1898 (L.-G.-Bl. Nr. 17), betreffend die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des § 39 des Gesetzes vom 12. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen, werden außer Kraft gesetzt und durch folgende ersetzt:

Der Eigentümer der vom Brande betroffenen Liegenschaft hat der Gemeinde, innerhalb 14 Tagen vom Tage des Empfanges der Bemessung, bei Vermeidung der Exekution folgende Beträge zu zahlen:

- a) den von der Gemeinde im Sinne des § 37 gemachten Aufwand;
- b) 16 Kronen bei Tag und 20 Kronen bei Nacht für jeden Feuerlöschzug, welcher auf dem Brandplatze mit den von der Gemeinde stabil vorgesehenen Transportmitteln erschienen ist;
- c) die Gebühren der Feuerwehrmänner, welche auf dem Brandplatze erscheinen mußten.

Diese betragen:

für jeden Offizier 8 Kronen für die erste und 2 Kronen für jede weitere Stunde;
für jeden Unteroffizier (Postenkommandanten oder Postenunterkommandanten) 4 Kronen für die erste und 1 Krone für jede weitere Stunde;

für jeden Feuerwehrmann 2 Kronen für die erste und 1 Krone für jede weitere Stunde;

für den Wachdienst nach Löschung des Brandes:

von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends für den Offizier 1 Krone, für den Unteroffizier 50 h und für den Feuerwehrmann 40 h per Stunde;

von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh für den Offizier 2 Kronen, für den Unteroffizier 1 Krone und für den Feuerwehrmann 80 h per Stunde.

Hiebei müssen die Stunden immer vom Augenblicke des Erscheinens am Brandplatze und jede begonnene Stunde als ganze gerechnet werden;

d) den Kostenpreis des verbrauchten Wassers, der in dem für Gemeindezwecke berechneten Betrage aufgerechnet wird, der Beleuchtungsmittel mit 60 h für die Stunde und die Kosten für Wagen mit 2 K 60 h per Stunde und Wagen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 28. Oktober 1911.

Franz Joseph m. p.



Widenburg m. p.